

Die kleinen und mittleren Firmen stärken

Eine Replik zu einem Beitrag über die Unternehmenssteuerreform II

Von Thomas Staehelin und Pascal Gentinetta*

In der NZZ vom 13. 12. 06 haben Konrad Hummler und Peter Eisenhut dafür plädiert, im Rahmen der Unternehmenssteuerreform eine Entlastung der Unternehmen statt der Aktionäre vorzunehmen. Im Folgenden legt der Dachverband Economiesuisse dar, weshalb er das Parlament in seiner Absicht, den Aktionär zu entlasten, unterstützt. (Red.)

Die wirtschaftliche Doppelbelastung des unternehmerischen Gewinns (zuerst als Gewinn beim Unternehmen, dann als Dividende beim Einkommen des Anteilshabers) ist eine krasse Fehlkonstruktion des schweizerischen Steuersystems und sollte daher rasch beseitigt werden. Die Schweiz ist praktisch das letzte OECD-Land mit voller wirtschaftlicher Doppelbelastung. Fast alle OECD-Länder haben sie beim Anteilseigner gemildert. Damit werden volkswirtschaftlich schädliche Effekte vermieden. Teilweise sind die Dividenden sogar komplett steuerbefreit – ein Beispiel ist die Slowakei. Es ist daher nicht verwunderlich, dass für den schweizerischen Investor die Belastung im internationalen Vergleich sehr hoch ausfällt. Das ist ein gravierender Standortnachteil und eine Wachstumsbremse. Bezüglich der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Gewinnsteuersatzes beim Unternehmen sieht die Situation für die Schweiz besser aus – dank dem interkantonalen Steuerwettbewerb. Allerdings bestehen grosse kantonale Unterschiede, und unser Vorsprung gegenüber dem Ausland schmilzt.

Was tun?

Obwohl im Ausland klare Trends erkennbar sind, scheiden sich die liberalen Geister bei uns ob der Frage, wie die Doppelbelastung des unternehmerischen Gewinns zu reduzieren sei. So machen sich Hummler und Eisenhut für eine spürbare Reduktion des Gewinnsteuersatzes oder gar die Abschaffung der Gewinnsteuer stark (vgl. NZZ vom 13. 12. 06). Dies geschieht abstrakt und ohne Bezug zur politischen Realität. Dass dies einen politisch erfolgversprechenden Weg auf Bundesstufe darstellt, ist leider zu bezweifeln. Economiesuisse hätte selbstverständlich nichts gegen eine derartige Massnahme. Wirtschaftsverbände dürfen allerdings den Sinn für das politisch Machbare nicht verlieren. Die Idee einer Abschaffung oder einer wesentlichen Senkung der Gewinnsteuer gehört auf Bundesebene kurz- und mittelfristig in den Bereich der visionären Träumereien.

Nur schon eine Halbierung des Satzes beim Bund würde kurzfristige Mindereinnahmen in der Größenordnung von 3 Mrd. Fr. nach sich ziehen. Dies würde auf Bundesebene über den bereits hohen Sanierungsbedarf hinaus ein zusätzliches Entlastungsprogramm in Milliardenhöhe auslösen. Realpolitisch kann man daher in naher Zukunft nicht mit einer Mehrheit rechnen. Das gilt leider auch für das bürgerliche Lager. Erinnert sei hier an den Kampf von Bundesrat Villiger gegen die Aufnahme einer minimalen Gewinnsteuer-

satzreduktion von 0,5% in das Steuerpaket.

Dazu kommt, dass eine vom Bund den Kantonen verordnete Reduktion des Gewinnsteuersatzes mit dem liberalen Gedankengut des materiellen Steuerwettbewerbs nicht kompatibel wäre. Sie bedeutete einen massiven Eingriff in die Tarif- und Steuerautonomie der Kantone. Eine solche Massnahme ist unnötig, denn gerade der Steuerwettbewerb sorgt in der Schweiz dafür, dass sich die Kantone permanent an der internationalen Wettbewerbsfähigkeit orientieren und ihre Gewinnsteuersätze entsprechend nach unten korrigieren müssen. Dies wird von Economiesuisse unterstützt.

Teilentlastung besser als keine Entlastung

Aus finanzpolitischen Gründen und mit Blick auf die positiven Multiplikatoreffekte stellt die zweite Reform der Unternehmensbesteuerung (USTR II) mit einer Entlastung auf Stufe Investor in Form einer Teilbesteuerung der Dividenden den einzig realistischen und wachstumsorientierten Weg dar. Es handelt sich dabei auch nicht um einen Alleingang. Praktisch alle OECD- und EU-Länder wenden diese Methode an. Mit dem Steuerstreit mit der EU hat die Reform der Teilbesteuerung nichts zu tun. Zudem hat sich das von Bundesrat und Parlament gewählte Konzept bereits in zahlreichen Kantonen bewährt.

Nun wurde zu Recht die Zweckmässigkeit einer Beteiligungsgrenze bei der Dividendenteilbesteuerung in Frage gestellt. Economiesuisse hat sich nie für eine solche «künstliche» Grenze ausgesprochen. Nach unzähligen Gesprächen mit den kantonalen Finanzdirektoren wurde indessen sowohl bürgerlichen Steuerpolitikern als auch den Wirtschaftsverbänden klar, dass an einer solchen Beteiligungsgrenze kein Weg vorbeiführt. Man hat damit die Lehren aus dem gescheiterten Steuerpaket gezogen. Nur mit einer Beteiligungsgrenze, die die Ausfälle limitiert, ist eine Opposition der Kantonsregierungen bei dieser Steuerreform zu vermeiden. Doch nicht nur dies. Es war sogar möglich, bei den Kantonen Wohlwollen für die Anliegen der Wirtschaft zu schaffen: Vor fünf Jahren kannten nur 3 Halbkantone die Teilbesteuerung der Dividenden; heute praktizieren bereits 17 Kantone eine solche Teilbesteuerung oder sehen sie zumindest vor – alle mit einer Beteiligungsgrenze. Daher ist es widersprüchlich, auf den Bund zu «schiessen», wenn dieser in die gleiche Richtung wie die Kantone zielt. In einer kürzlich veröffentlichten Schrift feierte man von gleicher Seite die beschlossenen Reformschritte in 3 Kantonen der Ostschweiz (Teilbesteuerung von mindestens 50% mit einer Beteiligungsgrenze) als Erfolg. Was soll nun so falsch daran sein, wenn der Bund mit der USTR II die Reformen der Mehrheit der Kantone nachvollzieht?

Ganzheitliche Betrachtung

Angesichts der Umsetzung in vielen Kantonen zielt auch die Kritik der Verfassungswidrigkeit ins Leere. Sie blendet souveräne Kantons- bzw. Volksentscheide aus. Aus steuersystematischer Sicht darf auch die umfassende Vermögenssteuer in der Schweiz – eine internationale Rarität – nicht ausser acht gelassen werden. Sie stellt eine

ergiebige Kompensation für die fehlende, kaum ertragsstarke Kapitalgewinnsteuer dar. Diese wurde erst 2001 von Volk und Ständen wuchtig abgeschmettert. Der Steuerertrag der Vermögenssteuer von 4 Mrd. Fr. wird zu 90% von 10% der Bevölkerung getragen, während fast 70% der Bevölkerung nichts beisteuern. Die Verteilungswirkung der Vermögenssteuer muss zwingend in die Diskussion um die Steuergerechtigkeit einbezogen werden. Alles andere wäre unredlich.

Die Einführung einer Beteiligungsgrenze als Kompromisselement für eine tiefere, gezielt wirkende Teilbesteuerung führt dazu, dass von der Steuerreform jene profitieren, die stark mit einem Unternehmen verbunden sind. Das sind vor allem Familienaktionäre und Besitzer kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU). Angesichts der finanzpolitischen Restriktionen ist ein solch gezieltes Vorgehen sinnvoll, auch wenn eine Lösung ohne Beteiligungsgrenze vorzuziehen wäre. Wichtig ist aber, dass der Durchbruch zur anerkannten Teilbesteuerung erzielt wird. Damit

bleibt der Weg für weitere Verbesserungen offen. Auch in Anbetracht der USTR I von 1997, die den Holdingstandort verbessert hat, ist es opportun, etwas zur Belebung der Binnenwirtschaft zu tun. Die USTR II sieht neben der Milderung der Doppelbelastung zusätzlich zehn nicht zu unterschätzende Massnahmen vor wie die Anrechnung der Kapital- an die Gewinnsteuer beim Unternehmen oder die Entlastung beim Liquidationsgewinn für Personengesellschaften. Damit bringt die Reform einen Nutzen für die gesamte Wirtschaft. Besonders gefördert werden jedoch die KMU. Die Vorlage ist das Ergebnis eines langen Konsolidierungsprozesses in der Wirtschaft und in der Politik. Die USTR II stärkt die KMU, bringt Wachstum und Arbeitsplätze und ist finanzpolitisch tragbar und ausgewogen.

* Thomas Staehelin ist Präsident der Finanz- und Steuerkommission von Economiesuisse und Präsident der Handelskammer beider Basel; Pascal Gentinetta ist Mitglied der Geschäftsleitung von Economiesuisse.